

Geschäftsordnung

Förderverein der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing e.V.

Diese Geschäftsordnung regelt die Belange des Fördervereins der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing e.V., die nicht in der Satzung festgehalten sind.

Sie kann bei Bedarf ergänzt oder geändert werden. Hierfür ist jeweils ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Absatz 1: **50. und 60. Geburtstage**

Zum 50. und 60. Geburtstag wird nach Hinweis oder Einladung gratuliert: Dem Kreisbrandrat, dem Kreisbrandinspektor und den Kreisbrandmeistern, sowie jedem 1. Vorsitzenden und 1. Kommandanten der eine mindestens 10-jährige zusammenhängende Dienstzeit aufzuweisen hat und zu seinem 50. bzw. 60. Geburtstag noch 1. Vorsitzender bzw. 1. Kommandant ist. Sonderregelungen sind nach Absprache mit dem KBI und dem zuständigen KBM von Fall zu Fall möglich.

Absatz 2: **Regelung für Sterbefälle**

An Beerdigungen von aktiven 1. Vorsitzenden und aktiven 1. Kommandanten wird eine Führungskraft der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing teilnehmen. Ebenso bei Sterbefällen von KBR, KBI und KBM sowie bei Ehren-KBR, Ehren-KBI und Ehren-KBM. Sonderregelungen sind nach Absprache mit dem KBI und dem zuständigen KBM von Fall zu Fall möglich.

Absatz 3: **Aufwandsentschädigungen für Frauenbeauftragte und Inspektionsjugendwarte**

Der/die Inspektionsjugendwart/in erhält eine Aufwandsentschädigung von 400,00 € pro Jahr; der/die Stellvertreter/in erhält 200 € pro Jahr. Die Frauenbeauftragte erhält 300,00 € pro Jahr. Die Zahlung wird im Dezember eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Absatz 4: **Standortlehrgänge in Eigenregie der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing**

Die Standortlehrgänge der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing werden durch den Förderverein der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing abgerechnet. Ausbilder bei Standortlehrgängen, die von der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing durchgeführt werden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 11,00 € je Ausbildungsstunde.

Externe Ausbilder, z.B. Ausbilder der Feuerwehrschnule, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die im Einzelfall vom Vorsitzenden festgelegt wird.

Der Unkostenbeitrag für die Lehrgangsteilnahme richtet sich nach der vom Kreisbrandrat festgelegten Ordnung. Er ist in der Regel bereits bei einer dreimaligen Teilnahme in voller Höhe fällig. Beim Funklehrgang gilt dies bereits bei einmaliger Teilnahme.

Lehrmittel und Ausbildungsmaterial für die Standortlehrgänge werden durch den Förderverein der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötztling bereitgestellt und beschafft.

Die Feuerwehren, in deren Feuerwehrgeräthäusern die Standortlehrgänge durchgeführt werden, erhalten pauschal folgende Aufwandsentschädigungen:

- für einen Lehrgang MTA Basis: 70 Euro
- für einen Lehrgang Gefahrgut (Technik): 70 Euro
- für einen Maschinistenlehrgang: 50 Euro
- für einen Lehrgang Sprechfunker – Grundausbildung: 30 Euro

Für Sonderlehrgänge kann der Vorsitzende des Fördervereins in Anlehnung an die vorgenannten Richtsätze einen abweichenden Entschädigungssatz festlegen.

Absatz 5: Zuschuss für Jugendarbeit

Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren die sich beim Bundeswettbewerb auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene qualifizieren, erhalten einen Zuschuss:

- beim Erreichen des Bezirksentscheides: 100,00 €
- beim Erreichen des Landesentscheides: weitere 100,00 €
- beim Erreichen des Bundesentscheides: Festlegung im Abhängigkeit von der Entfernung des Austragungsortes

Ferner sind die qualifizierten Jugendgruppen auf mögliche Zuschüsse durch den Kreisjugendring hinzuweisen.

Absatz 6: Rechtsgeschäfte des Vereins

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Absatz 7: Berufung in den Vorstand des Feuerwehr-Inspektion Bad Kötztling

Feuerwehrführungskräfte des Landkreises (z.B. fachbezogene Kreisbrandmeister, Fachberater, usw.) sowie Funktionäre des Kreisfeuerwehrverbandes, die ihren Wohnsitz im Bereich der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötztling haben, bzw. einer Feuerwehr aus dem Inspektionsbereich angehören, können auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors in den Vorstand berufen werden. Die Berufung wird rechtskräftig, wenn der Vorstand mehrheitlich zustimmt.